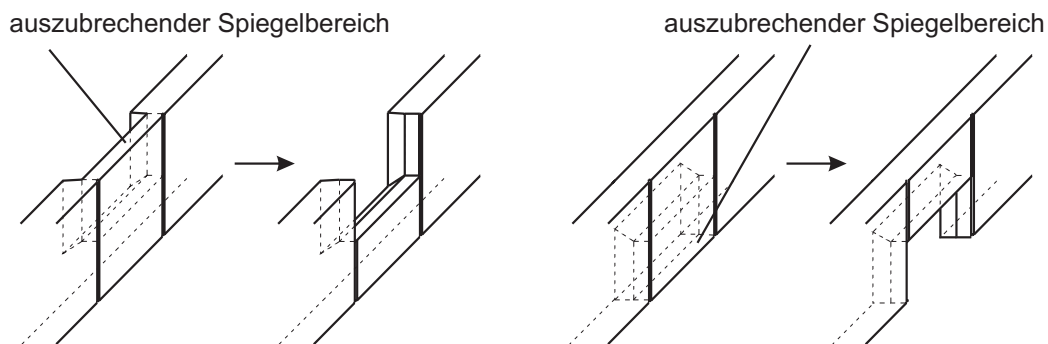


### Kabelaufbauschächte nach Typzulassung des Eisenbahnbundesamtes

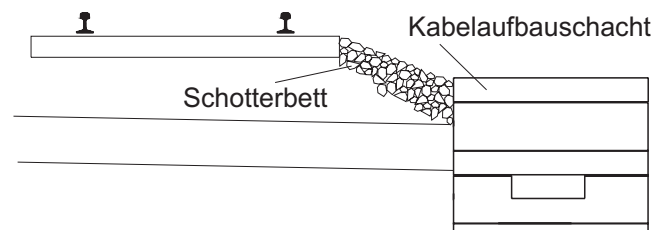
Zur Gewährleistung der Langlebigkeit der Kabelaufbauschächte beachten Sie bitte folgende Einbauhinweise:

1. Die Baugrube hat schon vom erforderlichen Arbeitsraum her einen solchen Querschnitt, der die Verdichtung der seitlichen Verfüllmassen ermöglicht.
2. Die Schachtsohle ist mit nichtbindigem, steinfreiem und entwässerungsfähigem Erdstoff mindestens 10 cm aufzufüllen und zu verdichten.
3. Zur Schaffung von Öffnungen sind in dem Schachtwischenrahmen die Spiegel an den Sollbruchstellen mittels eines Trennschleifers oder mit Hammer und Meißel herauszubrechen. Die Schachtwischenrahmen können aufgrund des Nut-Feder-Systems nicht gewendet werden. Daher gibt es Zwischenrahmen mit Sollbruchstellen im oberen Bereich des Rahmens und Rahmen mit Sollbruchstellen im unteren Bereich. Eine Kombination von vorgesehenen Sollbruchstellen im oberen und unteren Bereich in einem Rahmen ist nicht möglich.



4. Für die Schachtverfüllung ist gleichermaßen ein nichtbindiger, steinfreier und verdichtungsfähiger Erdstoff zu verwenden.
5. Der Umschlag und der Einbau der Kabelschachtelemente erfolgt mit geeigneten Anschlagmitteln (z. B. Schachtgehänge).
6. Steigeisen können je nach Absprache werkseitig eingebaut oder lose mitgeliefert werden.
7. Alle Kabelschachtelemente sind mit Nut und Feder versehen, die auf Querverschiebesicherung bemessen sind. Damit kann auf den Einbau von einbetonierten, durchgehenden Bewehrungsstählen verzichtet werden. Fugen werden mit Mörtelgruppe III versehen. DIN V 18580 und DIN EN 998-2 sind zu beachten.

8. Liegt der Schacht tiefer als die Schwellenoberkante, ist zu gewährleisten, dass der Schacht nicht vom Bettungsquerschnitt des Gleises überdeckt ist. Die Neigung des Schotterbettes darf nicht steiler als 1:1,5 sein. (gemäß DS 820 Anlage I/601)



9. Den Einbauhinweisen liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1. DIN 1055           | - | Bodenkenngrößen  |
| 2. ZTV – ING 03       | - | zusätzliche Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten                        |
| 3. DS 899/4 der DB AG | - | Richtlinien für den Bau von Fernmelde-, Signal- und Starkstromkabelanlagen |